

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 3, 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO NRW) vom 05.03.2021 in der ab dem 09.03.2021 geltenden Fassung, der §§ 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1, 3 bis 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie der §§ 35 Satz 2, 36 Abs. 2, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung – im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 CoronaSchVO ist auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld für den Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen weder eine vorherige Terminbuchung noch die Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 4a Abs. 1 der CoronaSchVO erforderlich.
2. Für das Gebiet der Stadt Bielefeld findet § 11 Abs. 3 Satz 2 CoronaSchVO keine Anwendung. Daher ist abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 2 CoronaSchVO auch beim Betrieb von nicht in § 11 Absatz 1 und 2 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie von Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen weder eine vorherige Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum noch die Sicherstellung einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 4a Abs. 1 erforderlich.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“. Im Internet ist sie einsehbar unter www.bielefeld.de.
Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung sofort vollziehbar. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Zu Ziffern 1 und 2:

Gemäß § 16 Abs. 3 CoronaSchVO vom 05.03.2021 in der ab dem 09.03.2021 geltenden Fassung können Kreise und kreisfreie Städte, wenn die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant unter dem Wert von 50 liegt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abstimmen, inwiefern Reduzierungen der in der CoronaSchVO festgelegten Schutzmaßnahmen erfolgen können. Die Abstimmung hat ergeben, dass die oben genannten Lockerungen unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens in Bielefeld möglich sind.

In der Stadt Bielefeld liegt der Inzidenzwert bereits seit dem 07.02.2021 unter dem Wert von 50. Aktuell liegt der Wert am 09.03.2021 bei 30,2. Damit ist von einer nachhaltigen und signifikanten Stagnierung des Wertes unter 50 auszugehen. Die Zahl der Mutanten liegt in Bielefeld ebenfalls unter dem NRW-Schnitt. Testungen für die gesamte Bevölkerung werden kurzfristig an vielen Stellen in Bielefeld angeboten: auf der Website der Stadt Bielefeld werden kurzfristig alle Angebote eingestellt, die von der Stadt, aber auch von Privaten, zur Verfügung stehen. Mobile Testteams sind organisiert, um kurzfristig insbesondere in Schulen und Kitas tätig sein zu können.

Vor dem Hintergrund der niedrigen Inzidenz und der vorhandenen Teststrategie erscheint eine Reduzierung der Schutzmaßnahmen dahingehend, dass in sämtlichen Verkaufsstellen des Einzelhandels und Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen sowie für den Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen weder eine vorherige Terminbuchung noch die Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit gefordert wird, angemessen. Dies erleichtert sowohl den Käuferinnen und Käufern als auch dem Einzelhandel die Abläufe beim Einkaufen bzw. sowohl den Besucherinnen und Besuchern der genannten Einrichtungen als auch den Einrichtungen selbst die Abläufe.

Die Pflicht, ein Terminbuchungssystem in den Verkaufsstellen des Einzelhandels und Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen sowie den genannten Kultureinrichtungen vorzuhalten und die einfache Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, belastet die Genannten in einem Maß, das durch die derzeitigen Inzidenzzahlen und ihre Entwicklung in der Stadt Bielefeld nicht gerechtfertigt ist. Auch wenn diese Systeme unter Umständen kostengünstig einzurichten sind, binden sie dennoch erheblich Personalkapazitäten. Angesichts der wirtschaftlichen Situation nach dem langen Lockdown erscheint eine weitere Belastung des Einzelhandels, der Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen sowie den genannten Kultureinrichtungen vor dem Hintergrund der aktuellen Inzidenzwerte in Bielefeld derzeit nicht angemessen. Die Gefahr eines unkontrollierten Zulaufs wird durch die weiterhin bestehenden Zugangsbeschränkungen sowie Hygienekonzepte und deren Kontrolle reduziert. Neben bereits bestehenden Hygienekonzepten wird in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde eine engmaschige Kontrolle der Lockerungen erfolgen. Die Allgemeinverfügung zum Tragen von Masken wird aktuell verlängert und beinhaltet gerade auch die Einkaufsbereiche.

Es ist zudem nicht zu erwarten, dass es nur wegen der nicht mehr bestehenden Terminbuchungs- und Rückverfolgungsverpflichtungen zu einer verstärkten Anreise von Kundinnen und Kunden bzw. Besucherinnen und Besucher aus anderen Regionen kommt. In der Region Ostwestfalen befindet sich – Stand 08.03.2021 – kein Kreis oder kreisfreie Stadt mit einer Inzidenz von über 70. Der Kreis Paderborn hat bereits per Allgemeinverfügung Lockerungen verfügt. Der Gefahr eines unkontrollierten Zulaufs in den kulturellen Einrichtungen oder in den Verkaufsstellen wird durch die Zugangsbeschränkungen begegnet, die ja auch ohne Terminbuchungssystem angeordnet sind. Im Rahmen der Gesamtabwägung ist zum jetzigen Zeitpunkt der Eingriff in die Gewerbefreiheit der Unternehmen und die Organisationshoheit von Kultureinrichtungen nicht mehr verhältnismäßig, so dass eine vorsichtige Lockerung der Schutzmaßnahmen geboten ist.

Zu Ziffer 3:

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Gefährdungslage und der Inzidenz-Werte die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 09.03.2021

Clausen
Oberbürgermeister